

**Satzung
über Auswahl und Zulassung für den
Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften
an der Charité – Universitätsmedizin Berlin
(Auswahlsatzung Gesundheitswissenschaften)**

Vom 5. Mai 2020

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) und des § 6 Absatz 3 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes, § 1 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie § 22 Absatz 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, sowie § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie § 90 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat die folgende Satzung beschlossen:¹

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Zulassungsantrag
§ 3	Vorabquoten
§ 4	Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte
§ 5	Auswahl beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber
§ 6	Auswahlverfahren der Charité in der Hauptquote
§ 7	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage 1 (zu § 5 Absatz 3 Satz 1)	
Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)	

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité):

1. das Nähere zum Zulassungsverfahren,
2. die Höhe der Vorabquote und das Auswahlverfahren in der Vorabquote nach § 10 Absatz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und 2 der Hochschulzulassungsverordnung,

3. die Höhe der Hauptquote und das Auswahlverfahren in der Hauptquote nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

(2) Im Übrigen wird das Zulassungsverfahren durch das Berliner Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulzulassungsverordnung geregelt.

**§ 2
Zulassungsantrag**

Die Zulassung zum Studium ist in der durch die Hochschulzulassungsverordnung bestimmten Frist bei dem Referat für Studienangelegenheiten zu beantragen. Dabei ist das Zulassungsantragsformular zu verwenden, das die Charité für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sowie deren Form werden durch das Zulassungsantragsformular bestimmt.

**§ 3
Vorabquoten**

Von den verfügbaren Studienplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 der Hochschulzulassungsverordnung werden folgende Vorabquoten abgezogen:

1. zwei Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallquote),
2. fünf Prozent für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote),
3. drei Prozent für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium (Zweitstudienquote),
4. fünf Prozent für minderjährige Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (Minderjährigenquote),
5. ein Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes angehören (Profilquote),
6. fünf Prozent für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (Quote für beruflich Qualifizierte).

**§ 4
Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte**

Für den Nachweis der Studierfähigkeit beruflich Qualifizierter gemäß § 11 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes werden an der Charité die Ergebnisse der entsprechenden Zugangsprüfungen des Studienkollegs der Freien Universität Berlin anerkannt.

¹ Beschluss vom 6. April 2020.

§ 5**Auswahl beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes wird eine Bewerberrangliste erstellt. Die Rangposition der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Note auf dem Berufsabschlusszeugnis.

(2) Im Falle einer Durchschnittsnote auf dem Berufsabschlusszeugnis ohne Nachkommastelle als Wort oder Zahl, wird diese wie folgt umgewandelt:

1. die Note „sehr gut“ oder „1“ zu „1,2“,
2. die Note „gut“ oder „2“ zu „2,0“,
3. die Note „befriedigend“ oder „3“ zu „3,0“,
4. die Note „ausreichend“ oder „4“ zu „3,7“.

Weist das Berufsabschlusszeugnis statt einer Durchschnittsnote mehrere Einzelnoten aus, werden diese Noten nach Maßgabe von Satz 1 in eine Note mit Nachkommastelle umgewandelt und anschließend das arithmetische Mittel errechnet.

(3) Weist das Berufsabschlusszeugnis einen Punktwert aus, wird dieser nach Maßgabe der Anlage 1 in eine Durchschnittsnote mit einer Nachkommastelle umgewandelt. Weist das Berufsabschlusszeugnis statt einem Durchschnittspunktwert mehrere Einzelpunktwerte aus, werden zunächst diese Punktwerte jeweils in eine Note mit Nachkommastelle umgewandelt und anschließend das arithmetische Mittel errechnet.

(4) Wer ein Berufsabschlusszeugnis vorlegt, das weder eine Durchschnittsnote mit einer Nachkommastelle ausweist noch sich nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 in eine solche Note umrechnen lässt, hat zusätzlich eine dieser Anforderung genügende Bescheinigung der zeugnisausstellenden Einrichtung vorzulegen.

(5) Wird die Durchschnittsnote des Berufsabschlusses nicht nachgewiesen oder lässt sie sich nicht bestimmen, beträgt die Durchschnittsnote „4,0“.

(6) Bei gleichen Rangpositionen findet § 12 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes Anwendung.

§ 6**Auswahlverfahren der Charité in der Hauptquote**

(1) Nach Abzug der Vorabquoten werden 60 Prozent der verbleibenden Studienplätze im Auswahlverfahren der Charité vergeben. Bei der Auswahlentscheidung werden zu gleichen Teilen berücksichtigt:

1. das Ergebnis der in der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote),
2. die Note eines Abschlusszeugnisses über die Ausbildung in einem studienrelevanten Beruf nach Anlage 2 (Berufsabschlusszeugnisnote).

Eine Bewerbung ist auch ohne ein Abschlusszeugnis nach Satz 2 Nummer 2 zulässig. Es wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt.

(2) Für die Durchschnittsnote 1,0 werden 900 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 30 Punkte abgezogen.

(3) Für die Note 1,0 auf dem Berufsabschlusszeugnis werden 900 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 30 Punkte abgezogen. § 5 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Die Punkte nach Absatz 2 und 3 werden addiert. Die Rangposition der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Summe dieser Punktzahlen.

§ 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Zugangs- und Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften an der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 10. Juni 2014 (AMB S. 980), die durch Satzung vom 11. Juni 2018 (AMB S. 1872) geändert worden ist,
2. die Satzung über die Vorabquoten bei der Vergabe von Studienplätzen des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften vom 27. Mai 2014 (AMB S. 979).

Der Vorstand² und die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung³ haben diese Satzung bestätigt.

Berlin, den 5. Mai 2020

Der Dekan
Prof. Dr. Axel R. P r i e s

² Beschluss vom 14. April 2020.

³ Schreiben vom 4. Mai 2020.

Anlage 1
(zu § 5 Absatz 3 Satz 1)

Umwandlung von Punktwerten

Der Punktwert wird entsprechend seinem Anteil in Prozent an der jeweils zu erzielenden Gesamtpunktzahl wie folgt umgewandelt:

Prozentwert		Note
von	bis	
98,33	100,00	1,0
96,66	98,32	1,1
95,00	96,65	1,2
93,33	94,99	1,3
91,66	93,32	1,4
90,00	91,65	1,5
89,00	89,99	1,6
88,00	88,99	1,7
87,00	87,99	1,8
86,00	86,99	1,9
85,00	85,99	2,0
84,00	84,99	2,1
83,00	83,99	2,2
82,00	82,99	2,3
81,00	81,99	2,4
80,00	80,99	2,5
79,00	79,99	2,6
78,00	78,99	2,7
77,00	77,99	2,8
76,00	76,99	2,9
75,00	75,99	3,0
74,00	74,99	3,1
73,00	73,99	3,2
72,00	72,99	3,3
71,00	71,99	3,4
70,00	70,99	3,5
68,00	69,99	3,6
66,00	67,99	3,7
64,00	65,99	3,8
62,00	63,99	3,9
0,00	61,99	4,0

Anlage 2
(zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)**Studienrelevante Berufe**

Studienrelevante Berufe sind:

1. Altenpflegerin oder Altenpfleger,
2. Diätassistentin oder Diätassistent,
3. Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
4. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
5. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
6. Hebamme oder Entbindungspfleger,
7. Logopädin oder Logopäde,
8. Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter,
9. Orthoptistin oder Orthoptist,
10. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann,
11. Physiotherapeutin oder Physiotherapeut.